STADT
BAD SALZDETFURTH

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, den 26.09.2021 findet in der Stadt Bad Salzdetfurth die

Stichwahl zur Wahl der Landrätin/des Landrats

statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Bad Salzdetfurth ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. Der Stimmzettel wird amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Er enthält die für die Stichwahl zugelassenen Wahlvorschläge.

4. Jede wählende Person hat für die Wahl eine Stimme.

5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie bei der Wahl durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimme gelten soll.

6. Die wählende Person soll dem Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

7. Die wählende Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben.

8. Wahlscheininhaberinnen / Wahlscheininhaber können an der Wahl durch Briefwahl oder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel.

b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein aufgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl".

d) Sie legt den verschlossenen grünen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag.

e) Sie verschließt den gelben Wahlbriefumschlag.

f) Sie leitet den gelben Wahlbrief so rechtzeitig der Stadt Bad Salzdetfurth, Wahlamt, Oberstr. 6, 31162 Bad Salzdetfurth zu, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

9. Die Wähler/Wählerinnen, die bereits bei der Beantragung der Briefwahlunterlagen zur Hauptwahl die Briefwahlunterlagen für die Stichwahl mit angefordert haben, bekommen diese unaufgefordert zugeschickt.

9. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

10. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar.

Bad Salzdetfurth, 16.09.2021

Gryschka
Gemeindewahlleiter